

*Friesecke*: Bundeswasserstraßengesetz. Carl Heymanns Verlag KG. 5. Aufl. Köln 2004. 815 S. 168,- €.

Stand in den vergangenen achtziger Jahren vor allem der Ausbau des Rhein-Main-Donau-Kanals im Mittelpunkt vieler wasserstraßenrechtlicher Diskussionen, waren es seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit vor allem die der Wiederertüchtigung vorhandener Wasserstraßen und der Verbindung des Berliner Wasserstraßennetzes mit dem Mittellandkanal dienenden Vorhaben, die Anlass zu wasserstraßenrechtlichen Auseinandersetzungen gaben (bspw. BVerwG, Urt. v. 05.12.2001 – 9 A 13.01 – DVBl. 2002, 566; Urt. v. 17.04.2002 – 9 A 24.01 – DVBl. 2002, 1473). Seit dem Elbe-Hochwasser des Jahres 2002 muss man jedoch von einer eher ungewissen Zukunft jedenfalls des Ausbaus von Wasserstraßen ausgehen, wird doch auch dieser für das Zurückdrängen von Überschwemmungsgebieten zumindest mitverantwortlich gemacht. Hinzu kommen aufgrund der IVU- und der Wasserrahmenrichtlinie erhöhte europarechtliche Anforderungen an den Wasserhaushalt, die zwischenzeitlich auch jedenfalls bundesrechtlich umgesetzt wurden. Andererseits liegen aber auch die Vorzüge des Gütertransportes über Bundeswasserstraßen – große Massen können ohne hohen Energieaufwand verhältnismäßig zügig transportiert werden – weiterhin auf der Hand.

Das nunmehr in 5. Auflage erschienene und von Albrecht *Friesecke* bearbeitete Standardwerk zum Bundeswasserstraßengesetz nimmt das soeben skizzierte Spannungsverhältnis auf. So bilden die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die Verknüpfungen zum Wasserhaushaltsgesetz einen wesentlichen Schwerpunkt der Neukommentierung. Aber auch die im übrigen zum Wasserstraßenrecht ergangenen Entscheidungen sowie die einschlägige Literatur wurden – soweit ersichtlich – vollständig erfasst.

Eine wesentliche Stärke des Kommentars ist die ansprechende Darstellungsweise *Frieseckes*. Nicht selten liest man sich aufgrund des weiteres Interesse hervorrufenden Erläuterungsstils *Frieseckes* fest, da man sonst im besten Sinne des Wortes befürchtet, weiteres Wichtige und Interessante zu verpassen. Dies gilt besonders für die Bereiche, in denen Grundsätzliches dargelegt wird, also vor allem bei den § 1 (Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen), § 7 (Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb), § 12 (Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau) und § 14 (Planfeststellung, Genehmigung, vorläufige Anordnung) WaStrG sowie den die Kreuzungsanlagen betreffenden § 41 WaStrG. Hervorzuheben ist auch, dass es sich bei dem Kommentar – obwohl *Friesecke* der Bundeswasserstraßenverwaltung entstammt – nicht um ein Werk handelt, das die Dinge gleichsam „durch eine wasserstraßenrechtlich gefärbte Brille“ sieht. Dies wird auch an den Stellen deutlich, an denen es um die hohen Anforderungen an die Verträglichkeit von Vorhaben mit Natur und Landschaft geht (insbesondere § 12, Rn. 31 f.).

Insgesamt handelt es sich daher um eine ausgesprochen gelungene Kommentierung, die die relevanten Problemkreise ausgewogen ausleuchtet. Keiner der mit dem Wasserstraßenrecht – in welcher Form auch immer – befasst ist, wird auf sie verzichten können.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück